

Satzung Verein zum Erhalt und der Nachnutzung der Schule am Borcherting e.V.

(in der Fassung vom 29.09.2018)

Präambel

Am 29. September 2018 wurde der gemeinnützige Verein zum Erhalt und der Nachnutzung der Schule am Borcherting (VENS) gegründet, um für die langfristige Entwicklung des Stadtteils den Engagierten eine verantwortungsvolle juristische Organisation beiseite zu stellen.

Die Arbeit des Vereins basiert auf der Überzeugung, dass die ehemalige Schule am Borcherting in Hamburg Steilshoop erhalten und einer gemeinwohlorientierten Nachnutzung zugeführt werden soll.

Die Gebäude und seine Infrastruktur sind eine wichtige identitätsstiftende, soziale und architektonische Ressource, zu der wir eine grundsätzlich affirmative Haltung einnehmen. Auch ist für die Zukunft der Umgang mit Bestehendem wirtschaftlich entscheidend. Die Klimaziele können nur erreicht werden durch nachhaltige Weiterentwicklung des Vorhandenen und die Erneuerung bestehender Infrastrukturen.

Seit 2009 ist Steilshoop Fördergebiet im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE). Im Sinne seiner Leitziele will der Verein die ehemalige Schule als einen Ort der sozialen und kulturellen Infrastruktur, der Bildung und Begegnung, des Wohnens und der lokalen Ökonomie entwickeln.

Die Erstellung und Bewirtschaftung von Wohn- und Gewerberaum ist nicht Zweck des Vereins.

Besonders durch gemeinsame Aktivitäten und die Übernahme von Verantwortlichkeiten hat das integrierte Projekt eine positive Wirkung auf sein lokales Umfeld.

In diesem Sinne gibt sich der Verein zum Erhalt und der Nachnutzung der Schule am Borcherting (VENS) folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein zum Erhalt und der Nachnutzung der Schule am Borcherting e.V. (VENS)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zwecke des Vereins ist die Förderung
 - der Bildung
 - der Kunst und Kultur
 - des Sports
2. Der Satzungszweck wird im kulturellen Bereich und bei der Bildung durch Vorträge im Rahmen des Salon de Steils, Konzerte und Ausstellungen aus der Kunstszene verwirklicht. Offene Sportangebote wird es im Bereich des Hallensportes für alle Altersgruppen, namentlich für Behinderte geben.
3. Der Verein versteht sich darüber hinaus als Plattform und Begegnungsort für Diskussionen zur Stadtentwicklung, des Kulturschaffens und des Miteinanders. Er fördert die Vernetzung von Initiativen und Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder bei Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindesten einem Jahr.
6. Der Ausschluss wird auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres - spätestens bis zum 31. März - für das volle Geschäftsjahr zu zahlen. Mitglieder, die dem Verein erst nach diesem Zeitpunkt beitreten, haben den Beitrag binnen eines Monats nach ihrer Aufnahme zu entrichten. Soweit die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres endet, erwächst weder ein anteiliger Rückzahlungsanspruch noch ein Anspruch auf anteiligen Erlass.
4. Im Ausnahmefall kann der Mitgliedsbeitrag vorübergehend durch Beschluss des Vorstandes gesenkt werden.
5. Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, Zuwendungen entgegenzunehmen.
6. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Es gelten die Regeln entsprechend § 4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht für Ämter des Vereins wählbar.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zwei Wochen vor dem

- Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
5. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes eine Mitgliederversammlung verlangen, hat diese innerhalb von vier Wochen stattzufinden.
 6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts (siehe § 9)
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 7. Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden, so ist sie unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der zu Beginn der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.
 10. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied fungiert als Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
5. Die Aufteilung der Vorstandsaufgaben muss der Vorstand festlegen und den Mitgliedern bekannt geben.
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in

Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens 3x jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht schriftlich mit einer Frist von vier Wochen im Voraus.

7. Der Vorstand kann die dazu bereiten Vereinsmitglieder an organisatorischen wie inhaltlichen Aufgaben beteiligen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus seinen ordentlichen Mitgliedern heraus auf drei Jahre.
9. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
10. Wenn zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen vorhanden sind, werden diesbezügliche Beschlüsse des Vorstands nach Beratungen mit den entsprechenden Arbeitsgruppen gefasst.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Auf dieser Mitgliederversammlung wird ein neues Vorstandsmitglied von den stimmberechtigten Mitgliedern für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 29. September 2018 und nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam.